



Entgeltordnung für den Weiterbildungsstudiengang LL.M. Master of Laws in Legal Theory (LL.M. Legal Theory) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Aufgrund § 16 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 2009 (GVBl. I 2009 S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013, hat das Präsidium der Universität am 22. Juli 2014 die folgende Entgeltordnung für den Studiengang Legal Theory erlassen:

§ 1 Studienentgelt, Höhe des Entgelts

(1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang Legal Theory, am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, durchgeführt vom Fachbereichs Rechtswissenschaft in Zusammenarbeit mit den Partneruniversitäten der Europäischen Akademie für Rechtstheorie wird ein Entgelt zur Deckung von Kosten erhoben.

(2) Das Entgelt für die Teilnahme am Studiengang LL.M. Legal Theory zum Erwerb des akademischen Grades „LL.M. Master of Laws in Legal Theory (LL.M. Legal Theory)“ vom XX. Okt./Nov. 2013.beträgt für die Studienanfänger im Wintersemester 2014/15 6.200,00 Euro, für die Anfänger im Wintersemester 2015/16 7.000 €

§ 2 Die entgoltenen Leistungen

(1) Mit dem Entgelt sind die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich aller zugehörigen Prüfungen und der Begutachtung der Masterarbeit sowie die Kosten für die Verleihung des Grades LL.M. Master of Laws in Legal Theory (LL.M. Legal Theory) nach erfolgreicher Teilnahme an dem Studiengang abgegolten. Die Teilnehmer(innen) sind im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen zur Nutzung der Einrichtungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität berechtigt.

(2) Mit dem Entgelt sind die allgemeinen Studierendenbeiträge nicht abgegolten, welche der Universität mit der Einschreibung als Studierende zu entrichten sind. Sie sind von dem Studierenden bei Fälligkeit an die Universität zu entrichten.

§ 3 Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger, Fälligkeit

(1) Entgeltschuldner ist, wer zum Studium zugelassen wurde und den vom FB Rechtswissenschaft angebotenen Studienplatz annimmt.

(2) Entgeltgläubiger ist die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt. Das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft fordert durch Entgeltbescheid gemäß § 4 dieser Entgeltordnung die Entgelte bei den Teilnehmern an. Die Beitreibung von ausstehenden Geldern übernimmt der Fachbereich bei Mitwirkung der Europäischen Akademie für Rechtstheorie.

(3) Der Entgeltanspruch entsteht mit Zugang der an den FB Rechtswissenschaft zu richtenden schriftlichen Annahmeerklärung des/der Teilnehmer/in.

(4) Der Entgeltbescheid festgesetzte Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Versendung des Bescheides gem. § 4 dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(5) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt erst nach Eingang der Zahlung gem. § 3 Abs. 4 der Entgeltordnung. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den vom Fachbereich angebotenen Veranstaltungen besteht nur bei fristgerechter Leistung des gem. § 3 Abs. 4 fälligen Entgelts. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach vollständiger Leistung der Entgelte.

§ 4 Erhebung des Entgelts

In dem Entgeltbescheid setzt das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft insbesondere fest:

- den geschuldeten Entgeltbetrag,
- den Zeitpunkt, bis zu welchem das Entgelt entrichtet sein muss, und
- das Konto, auf welches das Entgelt zu überweisen ist.

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Nachweis wirtschaftlicher Bedürftigkeit von Bewerbern insbesondere aus wirtschaftlich notleidenden Ländern) kann das Studienentgelt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin gemindert werden. Die Kriterien der Ermäßigung und Begründetheit des Antrags werden bei der Studienleitung dokumentiert.

§ 5 Wegfall des Entgeltanspruchs

(1) Der Entgeltanspruch erlischt mit Ausnahme der gem. § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung geleisteten Zahlung, wenn der/die zugelassene Teilnehmer/in vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters aus Gründen, welche er/sie nicht zu vertreten hat, an der Teilnahme am Studium verhindert ist. In diesem Fall hat er/sie dies dem FB Rechtswissenschaft unverzüglich nach Entstehen des Hinderungsgrundes, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Hinderungsgründe sind auf Verlangen des Dekanats glaubhaft zu machen. Das bereits entrichtete Entgelt ist in diesem Fall in Höhe von 70 % der gem. § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung geleisteten Zahlung auf Antrag zurückzuerstatten. Der/die Teilnehmer/in kann alternativ auch beantragen, dass das bereits entrichtete Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann fällige Entgelt angerechnet wird. Hierüber entscheidet das Dekanat.

(2) Für den Fall, dass dem/der Teilnehmer/in nach Aufnahme des Studiums eine Fortsetzung des Studiums unmöglich wird, entfällt der Entgeltanspruch grundsätzlich nicht. Sofern der/die Teilnehmer/in die Hinderungsgründe nicht zu vertreten hat, kann das Dekanat den/die Teilnehmer/in jedoch das bereits gezahlte Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann fällige Entgelt anrechnen.

§ 6 Anwendbarkeit des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Im Übrigen ist das hessische Verwaltungskostengesetz vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004,S. 36) in seiner geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22.7.2014
Prof. Dr. Werner Müller-Esterl
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.